

Bebauungsplan Nr. 225/II

"Bürrig - südlich Olof- Palme-Straße/Europaring"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Auftraggeber

Karl Bleses GmbH & Co. KG

Gladbacher Str. 47 c

51429 Bergisch Gladbach

Grünhoff Holding & Verwaltung GmbH & Co. KG

Düsseldorfer Str. 75

51379 Leverkusen

Projektbearbeitung

Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 24. Juli 2017

Hamann & Schulte

Umweltplanung · Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

E-Mail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	3
2 Methodik	4
3 Artenschutzrechtliche Betrachtung	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen	4
3.2 Prüfprotokoll Artenschutz	6
3.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
3.4 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten	7
3.5 Analyse der Messtischblatt-Liste	8
4 Konfliktanalyse	9
4.1 Fledermäuse	9
4.2 Vögel	9
4.2.1 Planungsrelevante Vogelarten	9
4.2.2 Weitere europäische Vogelarten	10
5 Planungshinweise	10
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Gebäudequartiere	10
5.2 Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten	11
6 Zusammenfassung	11
7 Literatur, Quellen	12
Anhang: Protokoll A der Artenschutzprüfung	14
Anhang: Protokolle B der Artenschutzprüfung	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	5
Tabelle 2	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich	7
Tabelle 3	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann	8
Tabelle 4	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können	9
Tabelle 5	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017) für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Grundstückes in Leverkusen an der Olof-Palme-Straße 1A (Gemarkung Bürrig, Flur 019, Flurstücke 927 und 928)	3
--------------------	--	---



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Für die Erschließung des Geländes eines ehemaligen Baumarktes wird der Bebauungsplan 225/II "Bürrig - südlich Olof-Palme-Straße/Europaring" des Stadt Leverkusen geändert. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016, MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen.

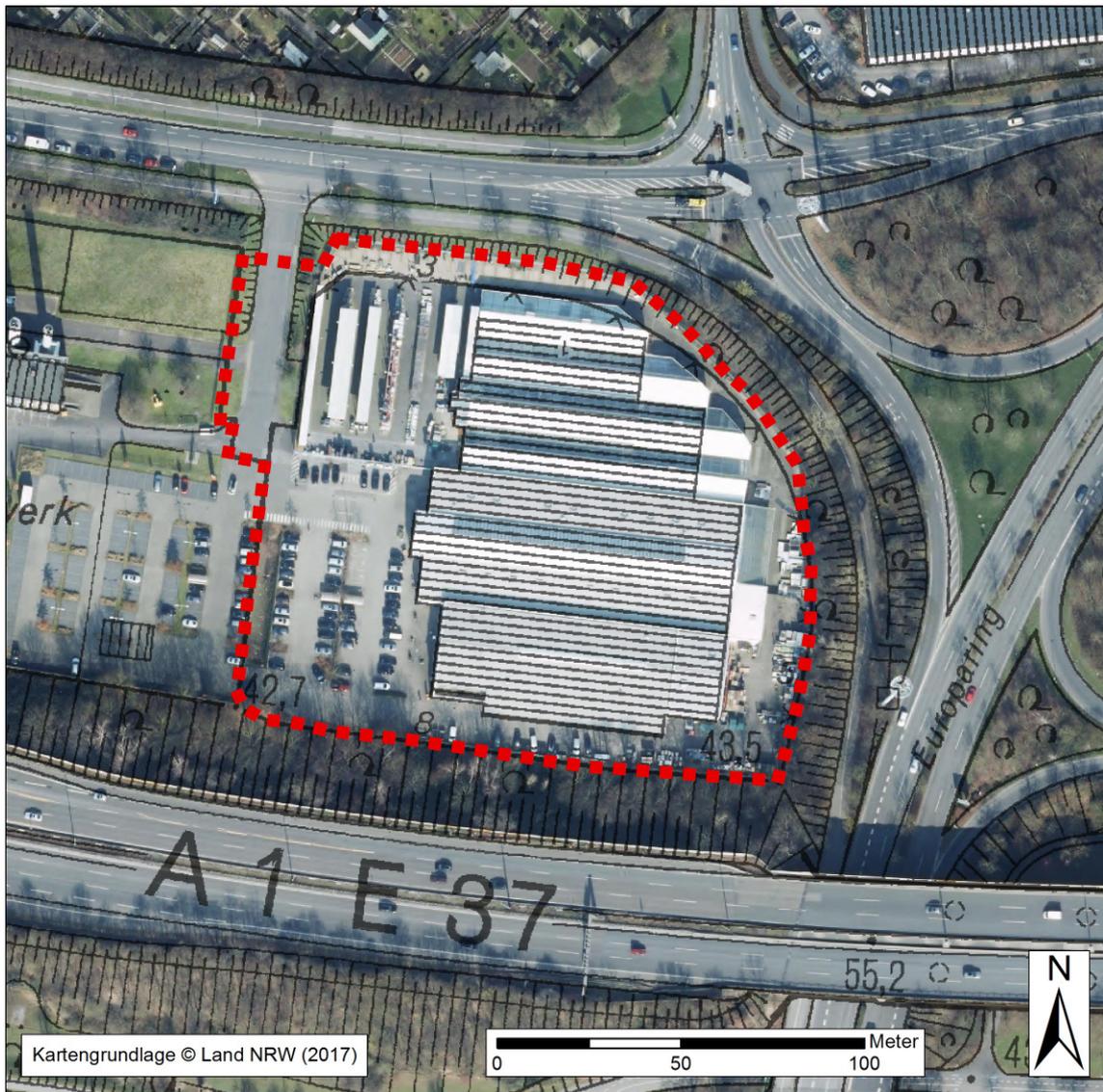


Abbildung 1 Lage des Grundstückes in Leverkusen an der Olof-Palme-Straße 1A (Gemarkung Bürrig, Flur 019, Flurstücke 927 und 928)



2 Methodik

Am 08.06.2017 fand bei trockenem Wetter (~14 - 16 °C) eine Begehung des Geländes zwischen 03:30 und 06:00 (Sonnenaufgang: 05:15) inklusive einer Kontrolle möglicher Fledermausschwärmeereignisse statt. Fledermäuse zeigen vor ihrem Tageseinflug in ihr Quartier sogenanntes Schwärmverhalten. Dabei fliegen die Tiere in der morgendlichen Dämmerungsphase längere Zeit (~30 min) vor der Einflugöffnung zum Quartier.

Bei der Schwärmkontrolle wurde ein Ultraschall-Detektor vom Typ Pettersson d240x (Zeitdehnungsdetektor mit Mischer-Echtzeitkontrolle) verwendet; nur mit dieser Technik ist eine Artansprache, mindestens aber die Diagnose auf Gattungsebene möglich. Die Fledermausrufe wurden mittels Wave-Recorder digital aufgezeichnet und nach computergestützter Analyse zur Beweissicherung archiviert. Ggf. mit dem Detektor aufgezeichnete Rufe wurden mit dem Analyseprogramm Spectrogram (Version 8.6, Visualization Software LLC) ausgewertet. Die Artbestimmung wurde durch Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen sowie den bei SKIBA (2009) veröffentlichten Merkmalen vorgenommen.

Zur Erfassung der Avifauna wurde das Gelände ab Sonnenaufgang entlang der Gehölze begangen und verhört. Das Gebäude wurde in Bezug auf an bzw. auf Gebäuden brütende Vögel überprüft.

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für



Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2015, MKULNV 2015, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (siehe Kapitel 4.2.2).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 1 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MKULNV 2016). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MKULNV 2015, KAISER 2015) einzeln betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

3.2 Prüfprotokoll Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MKULNV 2016) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (siehe Anhang). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

In einer Zusammenfassung (Kapitel 6) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.

3.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Folgenden werden die während der Begehung erbrachten Nachweise planungsrelevanter Arten beschrieben. An dem südlichen Hallenseite wurden zwischen 04:35 und 04:49 zwei Kontakte mit jeweils einer Zwergfledermaus registriert. Die Tiere flogen



geradlinig entlang der Hecke in Richtung Osten. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebäuden und den überfliegenden Tieren war nicht erkennbar

Tabelle 2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich

* = ungefährdet

Art	Status
Zwergfledermaus	*

3.4 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das Gebäudeensemble besteht aus mehreren vollverglasten Hallen, einer großen Halle mit Flachdach und einem "Verwaltungsanbau", ebenfalls mit Flachdach. Da die Flachdächer nicht mit Teerpappe oder Kies ausgestattet sind, sondern mit Trapezblechen gedeckt sind, bestehen hier keine geeigneten Bruthabitate z.B. für Flussregenpfeifer, Austernfischer oder Möwen, die nach MTB-Abfrage für den Raum gemeldet sind und aufgrund der räumlichen Nähe zum Rhein vorkommen könnten. Entlang der Attika des "Verwaltungsbaus" verläuft eine Aluminiumblende, die potenzielle Quartierstrukturen für Gebäude bewohnenden Fledermausarten, z. B. Zwergfledermaus oder Zweifarbfledermaus, bietet. Es wurden im vorderen Bereich jedoch keine konkreten Hinweise auf eine Nutzung, wie etwa Kotspuren, gefunden. Allerdings lassen die Beobachtungen keine Beurteilung von möglichem Vorkommen z. B. während der Zugzeit (Zweifarbfladermaus) zu. Auch können ggf. Zwergfledermausvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Vorplatz, ehemaliges Außenlager und Parkplatz, ist gepflastert. Auf dem Parkplatz stehen einzelne Ahornbäume.

Das Gelände grenzt direkt nördlich an die A1 und ist durch diese von dem südlich und südwestlich verlaufenden Dhünn-Tal getrennt. Das Gelände grenzt sich durch eine Baumhecke von der A1 und dem östlich verlaufenden Europaring ab. Hier stehen z. T. markierte Bäume, z. B. Eiche, Pappel und Ahorn. Dazwischen stocken u. a. Haselsträucher und Traubenkirschen. Die Baumhecke eignet sich als Bruthabitat für Vögel. Bei der morgendlichen Begehung konnten einige nicht planungsrelevante, europäische Singvögel nachgewiesen werden (Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zilpzalp)

Der Baumbestand wurde auf Höhlen, soweit einsehbar, und Horste überprüft. Bezüglich der Horste (Greifvögel, Krähen) wurde in einer Robinie ein Horst (vermutlich Rabenkrähe) gefunden. Das Nest schien nicht besetzt zu sein, ein Brutvorkommen von Rabenkrähen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Baumhöhlen wurden nicht gefunden.



3.5 Analyse der Messtischblatt-Liste

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 49074 in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (2017) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch zu beachten, "... dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde" (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder, Trockenbiotop) befinden:

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann

Europäische Vogelarten	Feldlerche, Flussregenpfeifer, Graureiher, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Löffelente, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzmilan, Steinkauz, Tafelente, Teichrohrsänger, Waldkauz, Waldohreule, Waldwasserläufer, Wiesenpieper, Zwergtaucher
-------------------------------	--

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen, obwohl auch dies aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich und der starken Störungen unwahrscheinlich ist. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist jedoch nicht vorhanden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:



Tabelle 4 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können

Europäische Vogelarten	Habicht, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke
-------------------------------	--

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen eine Nutzung als Lebens- oder Ruhestätte während der Wochenstubezeit bzw. Durchzugszeit nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Entfall der Gebäude durch Abriss oder einem Eingriff in die Gebäudestrukturen während der Wochenstubezeit oder während der Zugzeit bzw. Überwinterung wären diese Arten ggf. **erheblich betroffen**. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist durch die in Kapitel 5 formulierten Planungshinweise möglich.

Tabelle 5 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017) für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann

Die in der Untersuchung bestätigten Arten sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Fledermäuse	Zwergfledermaus , Zweifarbfledermaus
--------------------	---

4 Konfliktanalyse

4.1 Fledermäuse

Insgesamt wurden keine Hinweise auf eine Wochenstube oder andere, größere Quartiergemeinschaften von Fledermäusen gefunden. Allerdings kann im Verlauf des Jahres eine Nutzung durch Fledermäuse, z. B. Zweifarbfledermäuse während der Zugzeit/Überwinterung, nicht ausgeschlossen werden. Auch Zwergfledermäuse, die i. d. R. einen Quartierverbund aus mehreren Quartieren nutzen, können die Struktur im Verlauf des Jahres nutzen. Bei einem Komplettabriss der Gebäude oder einer baulichen Änderung kann es zu einer direkte Beeinträchtigung von Tieren (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) kommen. Auch kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG und 44 (1), Nr. 2 BNatSchG nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die in Kapitel 5.1 genannten Planungshinweise ermöglichen die Vermeidung der genannten Verbotstatbestände.

4.2 Vögel

4.2.1 Planungsrelevante Vogelarten

Es wurden keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten gefunden. Somit sind für diese Gruppe keine Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.



4.2.2 Weitere europäische Vogelarten

Alle im Plangebiet zu erwartenden und nachgewiesenen, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sind im Rahmen von Eingriffen in den Gehölzbestand zu erwarten.

5 Planungshinweise

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Gebäudequartiere

Bei einem Gebäudeabriss sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.

Generell sollte folgendes beachtet werden:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.
- Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abrisszeitraum für Gebäude. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Ist ein Abriss in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abriss der Außenhülle des Gebäudes in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind vorher genannte Hinweise zu beachten.

Kann der Gebäudeabriss während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf



Fledermäusen durchgeführt werden. Der Abriss hat unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

5.2 Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten

Eingriffe in den Gehölzbestand im Bereich der Böschung dürfen nur außerhalb der Brutzeit (März bis September) durchgeführt werden. Alternativ müssen vor dem Eingriffen die jeweiligen Gehölze durch einen Artenschutzexperten auf Nist- und Brutaktivität überprüft werden.

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan Nr. 225/II "Bürrig - südlich Olof-Palme-Straße/Europaring in Leverkusen kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte für die nach LANUV (2017) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. 3.3) nicht zu erwarten bzw. sehr unwahrscheinlich sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergibt sich, dass Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Bei Eingriffen in den Gehölzbestand sind die Planungshinweise zu beachten (s. Kapitel 5).



7 Literatur, Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 15.12.2015; Datei:
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2017): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4907 auf <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49074>. Download am 12.06.2017.

LAND NRW (2017): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDGK5> und <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP20>

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 266 S.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des



Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.



Anhang: Protokoll A der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>BPL 225/II "Bürrig südlich Olof-Palme-Str./Europaring"</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Grünhoff Holding & Verwaltung GmbH & Co. KG</u> Antragstellung (Datum): _____
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Im Rahmen der Bauplanänderung zur gewerblichen Umnutzung eines ehemaligen Baumarktgeländes an der Olof-Palme-Straße in Leverkusen sind Eingriffe an Gehölzen und einem Gebäudekomplex aus Glashäusern und Leichtbauhallen vorgesehen.</div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>



Anhang: Protokolle B der Artenschutzprüfung

Ein Artenschutzrechtliches Prüfprotokoll wurde für die folgende Art angelegt:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Erläuterung der Abkürzungen

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009) sowie für NRW nach LANUV (2011), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2015).

+	ungefährdet
---	-------------



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="border: none;">44084</td></tr></table>	44084			
+									
+									
44084									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 20px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Im Rahmen der Schwärmkontrolle wurde mit dem Detektor die Zwergfledermaus als planungsrelevante Tierart nachgewiesen. Dabei handelte es sich um zwei Tiere, die aus westlicher Richtung (Rhein) das betroffene Gebäude entlang einer Baumhecke zwischen 04:35 und 04:49 passierten. Die Tiere flogen in östlicher Richtung ab.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Insgesamt wurden keine Hinweise auf eine Wochenstube oder andere, größere Quartiergemeinschaften von Fledermäusen gefunden. Allerdings kann im Verlauf des Jahres eine Nutzung durch Fledermäuse, z. B. Zweifarbfledermäuse während der Zugzeit/Überwinterung, nicht ausgeschlossen werden. Auch Zwergfledermäuse, die i. d. R. einen Quartierverbund aus mehreren Quartieren nutzen, können die Struktur im Verlauf des Jahres, z. B. als Winterquartier nutzen. Bei einem Komplettabriss der Gebäude oder einer baulichen Änderung kann es zu einer direkte Beeinträchtigung von Tieren (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) kommen. Auch kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG und § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände können durch Maßnahmen vermieden werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
<p>Erheblichen Konflikte können nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind daher Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Bei einem Gebäudeabriss sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Generell sollte folgendes beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind. • Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können. • Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein. <p>Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abrisszeitraum für Gebäude. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Ist ein Abriss in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abriss der Außenhülle des Gebäudes in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind vorher genannte Hinweise zu beachten.</p> <p>Kann der Gebäudeabriss während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermäusen durchgeführt werden. Der Abriss hat unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen. Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungsstatus der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

